
Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL) ¹

(Änderung vom 30. Juni 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (PVL) vom 10. Dezember 2002² wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 3

³ Die Kurskosten der vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten Weiterbildungskurse trägt der Kanton. An die Kurskosten der Intensivweiterbildung werden im Rahmen des Voranschlages Beiträge ausgerichtet, die das Amt für Volksschulen und Sport festlegt.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Andreas Barraud, Landamman
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

¹ GS 24-40.

² SRSZ 612.111.